



Ministerium für Kinder, Jugend, Familie,
Gleichstellung, Flucht und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

2. Dezember 2024

Seite 1 von 1

Aktenzeichen
bei Antwort bitte angeben

Dr. Tobias Schröder
Telefon 0211 837-2714
Telefax 0211 837-2200
tobias.schroeder@mkffi.nrw.de

Bezirksregierung Düsseldorf
40408 Düsseldorf

Vergleichbarkeit von Ausbildungen im Sinne von Ziffer 4.1 der Förderrichtlinien Verbraucherinsolvenzberatung

– Änderung der bisherigen Verwaltungspraxis

Ziffer 4.1 der Förderrichtlinien legt fest, dass eine förderfähige Fachkraft Absolventin oder Absolvent eines in § 2 Absatz 1 Nummer 1 AG InsO genannten Studienganges sein oder über eine der dort genannten oder eine vergleichbare abgeschlossene Ausbildung verfügen muss.

In der bisherigen Verwaltungspraxis ist über die Förderfähigkeit einer Fachkraft wie über die Anerkennung von Beratungsstellen (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 AG InsO) entschieden worden.

Der bereits seit längerer Zeit bestehende Fachkräftemangel bei den Sozial- und Erziehungsberufen wird auch im Bereich der Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung immer stärker deutlich. So wird zum Beispiel nach aktuellem Sachstand zum Förderjahr 2025 kein flächendeckendes Beratungsangebot in Nordrhein-Westfalen mehr bestehen, weil die einzige Beratungsstelle im Kreis Olpe aus Gründen des Fachkräftemangels ihre Arbeit einstellt. Im Rahmen der Online-Datenerhebung (neuer Sachbericht) haben zudem weitere 17 Beratungsstellen die Frage „Gab es in der Beratungsstelle zum Stichtag 31.12. des Förderjahres offene Stellen bzw. Stellen, deren Schaffung allein an verfügbarem Fachpersonal scheiterte?“ mit „Ja“ beantwortet. Das bedeutet, dass mehr als

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Völklinger Straße 4
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 837-2000
Telefax 0211 837-2200
poststelle@mkjfgfi.nrw.de
www.mkjfgfi.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien
706, 709 (HST Stadttor)
707 (HST Wupperstraße)

jede zehnte landesgeförderte Stelle unmittelbar vom Fachkräftemangel betroffen ist.

Seite 2 von 4

Insbesondere im Bereich der klassischen sozialen Studienabschlüsse (Soziale Arbeit, Sozialpädagogik), die aktuell die größte Gruppe der Fachkräfte in der Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung ausmachen, stehen u.a. aufgrund des großen Fachkräftebedarfs in zentralen Bildungsbereichen (Ausbau von Kitaplätzen und des offenen Ganztags) bereits seit längerem Angebot und Nachfrage von Fachkräften in einem Missverhältnis.

Dementsprechend wird die Gewinnung von Nachwuchs aus einschlägigen Studiengängen gerade in Anbetracht des demografischen Wandels alleine nicht ausreichen, den absehbaren Bedarf an Beratungskräften zu decken. Stattdessen ist es verstärkt erforderlich, Personen mit unterschiedlichen Abschlüssen sowie Quereinsteiger:innen zu gewinnen.

Zugleich hat die Praxis gezeigt, dass (bislang nicht geförderte) Fachkräfte mit anderen Berufsabschlüssen als den in § 2 Abs. 1 Nr. 1 AG InsO genannten sehr qualifiziert beraten, insbesondere wenn sie über geeignete Zusatzqualifikationen verfügen.

In der aktuellen Verwaltungspraxis werden im Rahmen einer Vergleichbarkeitsprüfung im Sinne eines 1:1-Vergleiches konkrete Studien- oder Ausbildungsinhalte, beispielsweise die Inhalte absolvierter Module oder Studienabschnitte, mit den Studien- oder Ausbildungsinhalten des am ehesten vergleichbaren Studiengangs oder Ausbildungsberufes aus dem Katalog des AG InsO abgeglichen. Diese formale Betrachtungsweise war schon in der Vergangenheit schwierig vermittelbar und ist angesichts des insgesamt in diesen Berufsfeldern bestehenden erheblichen Fachkräftemangels nicht mehr aufrecht zu erhalten.

Vor diesem Hintergrund wird für die Förderung von Fachkräften in anerkannten Verbraucherinsolvenzberatungsstellen Folgendes geregelt:

Bei der Förderung von Fachkräften kommt es bei der Prüfung einer vergleichbaren abgeschlossene Ausbildung auf die **Gesamtbetrachtung des Einzelfalles** an:

Gegenstand der Einzelfallbewertung ist die Frage, ob im Rahmen der vergleichbaren Ausbildung nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 AG InsO in ausreichendem Maße Fähigkeiten in für die Beratungsarbeit relevanten Bereichen erworben wurden. Dazu zählen vor dem Hintergrund des ganzheitlichen Beratungsansatzes der landesgeförderten Verbraucherinsolvenzberatung (vgl. Ziffer 2 FöRiLi) insbesondere **folgende vier Kompetenzbereiche**:

1. Beratungs- und psychosoziale Kompetenz
2. juristische Kompetenz
3. wirtschaftliche Kompetenz sowie
4. gesellschaftswissenschaftliche Kompetenz.

Wirtschaftliche Kompetenz beinhaltet beispielsweise Fähigkeiten in den Bereichen Überprüfung von Forderungen, Berechnung von Kosten und Zinsen, Führen von Vergleichsverhandlungen oder Budgetplanung. Gesellschaftswissenschaftliche Kompetenz umfasst für die Beratung erforderliche Hintergrundkenntnisse etwa zu den gesellschaftlichen Hintergründen von Überschuldung oder zum Sozialstaat.

Dabei ist nicht erforderlich, dass Fähigkeiten in sämtlichen genannten Bereichen vorliegen. Dies ist auch bei den Abschlüssen des Berufekatalogs des AG InsO nicht der Fall. Vielmehr sind auch hier im Regelfall lediglich in einem oder zwei der genannten Bereiche Fähigkeiten im Rahmen der Ausbildung erworben worden, während die übrigen Fähigkeiten durch Fortbildungen sowie erfahrungsbasiertes Lernen „on the job“ erworben werden müssen.

Dem folgend ist im Rahmen der o.g. Gesamtbetrachtung neben den vier genannten Kompetenzbereichen weiterhin zu berücksichtigen, inwiefern die Person im Rahmen ihrer Ausbildung übergreifende Fähigkeiten wie das Erarbeiten neuer Themenfelder vermittelt bekommen hat. Dies wird beispielsweise durch interdisziplinäre oder methodenorientierte Studien- oder Ausbildungsinhalte indiziert.

Bei den Abschlüssen **Psychologie, Soziologie, Sozialwissenschaften, Volkswirtschaftslehre, Rechtswissenschaften (B.A. oder Diplom)** sowie **Pädagogik/Erziehungswissenschaften** kann im Regelfall von ausreichenden Fähigkeiten im o.g. Sinne ausgegangen werden. Selbiges gilt

für die Weiterbildungen **Geprüfter Betriebswirt (w/m/d)** oder **Systemischer Berater (DGSF, w/m/d)**.

Seite 4 von 4

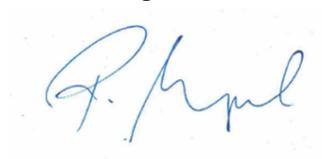
Bei der Berücksichtigung von Weiterbildungen ist neben den Weiterbildungsinhalten insbesondere deren Umfang sowie eine etwaige Einordnung in den Deutschen Qualifikationsrahmen (DQR) zu beachten. Hierbei indiziert eine Einstufung in die Stufen 6 oder 7 (Vergleichbarkeit mit B.A./M.A.), dass Umfang und Anforderungen der Weiterbildung mit einem Hochschulstudium auf der jeweiligen Stufe vergleichbar sind.

Bei den oben genannten Abschlüssen liegen nach eingehender Prüfung im Regelfall ausreichende Fähigkeiten in den genannten Kompetenzbereichen vor. Von einer Einzelfallprüfung kann daher, sollten keine atypischen Umstände gegeben sein, abgesehen werden.

Der vorliegende Erlass dient der Erprobung einer erweiterten Förderfähigkeit von Fachkräften verschiedener Studien- und Ausbildungsabschlüsse. Er ist daher bis zum **31.12.2025 befristet**. Zu diesem Datum laufen auch die aktuellen Förderrichtlinien aus. So kann die Frage der Förderfähigkeit von Fachkräften bei der Evaluation der Förderrichtlinien Berücksichtigung finden und für den Zeitraum ab dem 01.01.2026 eine kohärente Lösung sichergestellt werden.

Der Erlass ist auf die Entscheidung über die Förderfähigkeit von Fachkräften, deren Förderung für das Förderjahr 2024 beantragt wurde, mit Wirkung zum 01.01.2024 anzuwenden.

Im Auftrag



Regina Vogel